

Tarifblatt gültig ab 01.04.2026

Die Tarife berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Grundleistung (Hotelkomponente):	täglich	monatlich
Grundtarif	80,62	2 418,60
davon entfallen auf		
Unterkunft	40,69	1 220,70
Grundbetr. U. Verpflegung	39,93	1 197,90

Pflegezuschläge	täglich	monatlich
Pflegezuschlag Stufe 1	22,61	678,30
Pflegezuschlag Stufe 2	35,93	1 077,90
Pflegezuschlag Stufe 3	57,57	1 727,10
Pflegezuschlag Stufe 4	87,88	2 636,40
Pflegezuschlag Stufe 5	108,08	3 242,40
Pflegezuschlag Stufe 6	125,90	3 777,00
Pflegezuschlag Stufe 7	133,33	3 999,90

Gesamtkosten (Grundleistung + Pflegezuschlag):

	tgl. im EZ.	mtl. im EZ.
Grundleistung o. Pflege	80,62	2 418,60
Grundleistg. + Pflegest. 1	103,23	3 096,90
Grundleistg. + Pflegest. 2	116,55	3 496,50
Grundleistg. + Pflegest. 3	138,19	4 145,70
Grundleistg. + Pflegest. 4	168,50	5 055,00
Grundleistg. + Pflegest. 5	188,70	5 661,00
Grundleistg. + Pflegest. 6	206,52	6 195,60
Grundleistg. + Pflegest. 7	213,95	6 418,50

Rückzahlung bei Abwesenheit:

	täglich	monatlich
Von der Grundleistung	13,22	396,65

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ab- und Verrechnungsmodalitäten für Pflegewohnheime §2 Abs. 3 reduzieren Abwesenheiten die Grundleistung (StPBG-TSVO) um 16,40 %. Der dadurch verringerte Tagsatz ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit zu verrechnen.

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ab- und Verrechnungsmodalitäten für Pflegewohnheime §1 Abs. 2 werden für ein Einbettzimmer 8 Euro/Tag verrechnet. Sofern der Hilfeempfänger höchstens eine Mindestpension bezieht, werden € 5,50/Tag verrechnet. Hilfeempfängern ohne Pensionsbezug wird kein Zuschlag verrechnet.

Private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr möglich und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen die/der Leistungsberechtigte keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig ist. Dies muss vom Heimbewohner eigenständig überwacht werden bei Fragen kann sich jederzeit an die Verwaltung gewendet werden.